
**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse im Jahr 2024**

vom 29. Februar 2024

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e018-03-2024 vom 5. März 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 5. Mai 2024

anlässlich des „Familienfestes Neustädter Frühling“

im Stadtteil Innere Neustadt, im Bereich der beiden Straßenseiten:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

2. am Sonntag, den 2. Juni 2024

anlässlich des Stadtteilstes „sankt pieschen“

im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer Straße und Oschatzer Straße sowie Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 16. Juni 2024

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofswe

4. am Sonntag, den 30. Juni 2024

anlässlich des „Elbhangfestes“

im Stadtbezirk Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten:

der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz - August-Bockstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 22. September 2024

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“

im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum und zwischen Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelnier Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten sowie auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Dresden, 4. März 2024

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden